

Zu Hütern des Waldes waren drei „Meyer“ bestellt, zwei in Freistett und einer in Renchen (bzw. Wagshurst), die Polizeigewalt hatten.

Außerdem gab es noch zwei „Oberförster“, deren Amt gewöhnlich mit dem des Schultheißen verbunden war.

Um 1620 waren die 8 Waldzwölfer in Freistett zugleich die Gemeindebehörde. Der Gemeinderechner war auch „Waldrechner“ oder „Heimbürger“. Alljährlich auf den Stephanstag (26. 12.) wurde dieser Rechner neu gewählt, da er „keinesfalls zwei Jahre hintereinander“ im Amt sein durfte.

Die verschiedenen Hoheitsgebiete ließen nie eine einheitliche und geordnete Bewirtschaftung zu. Das war ein Nachteil für den Wald und die Waldgenossen.

So geht aus einem Schreiben der Freistetter Zwölfer vom 7. September 1672 an die in Renchen hervor, daß das Oberamt Oberkirch seine Einwilligung zur Abhaltung des Zuggerichts nicht gegeben hatte und daher „ . . . abermahlen kein Zuchgricht wirdt können gehalten werden, da es doch die höchste nothdurft erforderte, umb deren vielen Verordnungen Undt Rügungen, so es im Maywald die Jahr her vorgangen, Undt daß der abgangeren Zuchzwölferstellen wider ersetzt, die Waldrechnung von verschiedenen Jahren her abgehört, dem Waldspruch gemäß nachgelebt Undt nicht länger in der Confusion wie bisher alles gelassen würde . . .“⁴

Mit der Zeit arteten die Rivalitäten derart aus, so daß die Waldzwölfer in ihre eigene Tasche wirtschafteten, eigenmächtig Holz verkauften, darüber keinerlei Rechenschaft ablegten, keine Zuggerichte mehr abgehalten wurden und dadurch unhaltbare Zustände einrissen.

Erst im Jahre 1724 wurden auf die Klagen der Maiwaldnutznießer über die eigenmächtigen Handlungen der Oberförster und Waldzwölfer von den Beamten der bischöflich-straßburgischen und der hanau-lichtenbergischen Herrschaft ein gemeinsames Reglement erlassen. Alle Waldzwölfer wurden abgesetzt, und es wurde bestimmt, daß von nun an alle 6 Jahre Neuwahlen stattzufinden haben, wobei die Wiederwahl zulässig war.

Ferner wurden die Zwölfer durch „Aydt“ verpflichtet, jährlich Waldzuggerichte abzuhalten. Weiter wurde die Zuteilung von Bau- und Brennholz an die Waldgenossen neu geregelt. Das Zeichnen des Holzes war Aufgabe der „Waldmeyer“, auf Anweisung der Oberförster. In Zukunft sollten vor dem Zeuchgericht Waldfrevel auch wirklich abgeurteilt, die verhängten Strafen eingetrieben, die Einnahmen aus dem Holzverkauf genau gebucht und bei einer Sitzung des Zeuchgerichts Rechenschaft abgelegt werden.

Die Waldzwölfer und Oberförster sollten in Zukunft für ihre Dienste nicht mehr „Zehrungen“, sondern genau festgelegte Entschädigungen in Geld erhalten.